

Rheingau-Taunus-Kreis

Der Kreisausschuss



Rheingau-Taunus-Kreis • 3.2: Untere Naturschutzbehörde
Heimbacher Str. 7 • 65307 Bad Schwalbach

Übergabeeinschreiben mit Rückschein

1. Herrn

Rudolf Lagies

Hauptstr. 33

65529 Waldems

2. Herrn

Richard Ebner

Am tiefen Graben 34

65529 Waldems

3. Gleitschirmfreunde

Untertaunus e.V.

Weiherstr. 5

65232 Taunusstein

Fachdienst : Untere Naturschutzbehörde
Sachbearbeiter/in : Frau Behrendt
Zimmer : 3.521
Durchwahl : (06124) 510 - 342
Telefax : (06124) 510 - 470
e-Mail : orna.behrendt@rheingau-taunus.de
Besuchszeiten : Montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und
dienstags von 14 bis 18 Uhr

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom (bei Schriftwechsel angeben)
Unsere Zeichen
3.2-99-99-16- 03/195-be

65307 Bad Schwalbach
19.05.2004

Bezug: Ihr Antrag vom 15.04.2003 incl. Antragsunterlagen, hier eingegangen am
9.03.2004

GENEHMIGUNG

gemäß § 4 der Landschaftsschutzverordnung "" (LSVO)
in Verbindung mit
§§ 6 und 7 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG)
auf Widerruf

Sehr geehrter Herr Lagies, sehr geehrter Herr Ebner,
sehr geehrte Damen und Herren,

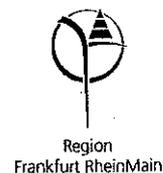
wir erteilen Ihnen hiermit eine Genehmigung auf Widerruf für die im Betreff näher beschriebene Maßnahme auf der Grundlage folgender Unterlagen:

- Antragsunterlagen vom 15.04.2003
- Flurkarte und Lageplan mit Kennzeichnung des Start- und Landeplatzes
- Einverständniserklärungen der Eigentümer

Postanschrift: Postfach 1263
65302 Bad Schwalbach
Telefon: (0 61 24) 5 10 - 0
Internet: www.Rheingau-Taunus.de

Konten der Kreiskasse:

Seite 1 von 4
Postbank Frankfurt/Main
(BLZ 500 100 60) Kto.-Nr.: 190 88 - 601
Nassauische Sparkasse Bad Schwalbach
(BLZ 510 500 15) Kto.-Nr.: 393 000 031



Region
Frankfurt RheinMain

so weit durch die unten aufgeführten Auflagen nichts Abweichendes oder Ergänzendes festgelegt wird.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Waldems hat dem Antrag zugestimmt.

Befristung

Diese Genehmigung wird **befristet für ein Jahr erteilt**. Der Fristlauf beginnt mit der Erteilung der luftfahrtrechtlichen Genehmigung. Die luftfahrtrechtliche Genehmigung ist der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Begründung: Die Genehmigung wird zunächst befristet erteilt, um die Wirkung auf die Schutzgüter des Landschaftsschutzgebietes „Osttaunus“ prüfen zu können.

Auflagen

1. Flugzeiten

Die Genehmigung gilt jeweils für die Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

2. Teilnehmer/innenzahl

Die Zahl der Teilnehmer/innen wird jeweils auf 15 begrenzt.

3. Flächenbeanspruchung

Es dürfen keine Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, Grünlandflächen und landwirtschaftlichen Wegen verursacht werden.

Eine Wegesperrung ist nicht zulässig. Personen oder Fahrzeuge, die auf dem landwirtschaftlichen Weg unterhalb der Startfläche entlanglaufen oder -fahren dürfen nicht gefährdet werden.

4. Verkehrsregelung

Das Befahren mit und Parken von Kraftfahrzeugen aller Art auf Feld- und Waldwegen ist nicht gestattet.

Die Teilnehmer/innen legen den Weg zum Startplatz/vom Landeplatz zu Fuß vom/zum Ortsbereich Reichenbach aus zurück.

5. Abfallbeseitigung

Die Antragsteller haben dafür Sorge zu tragen, dass Verunreinigungen entlang der Wegstrecke und auf den betroffenen Grundstücken in Form von weggeworfenen Abfällen etc. unterbleiben.

6. Haftung

Die Antragsteller tragen die Haftung für alle Schäden, die an Personen und Privateigentum während der Starts und Landungen entstehen.

Widerrufsvorbehalt:

Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn gegen die Auflagen verstoßen wird oder die Schutzgüter des Landschaftsschutzgebietes „Osttaunus“ beeinträchtigt werden.

Besondere Hinweise:

1. Die Genehmigung beschränkt sich nur auf die beschriebene Maßnahme; sonstige Änderungen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten, sind unzulässig.
2. Durch diese Genehmigung werden Rechte Dritter sowie die Verpflichtung zur Einholung darüber hinaus erforderlicher Genehmigungen oder Zustimmungen - hier insbesondere die luftfahrtrechtliche Genehmigung - nicht berührt.
Dies bedeutet, dass Sie mit der beantragten Maßnahme erst dann beginnen dürfen, wenn alle erforderlichen Genehmigungen erteilt worden sind.

Kostenfestsetzung:

Für Amtshandlungen werden auf der Grundlage des Hess. Verwaltungskostengesetzes Gebühren nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, ländlicher Raum und Verbraucherschutz erhoben.
Die Auslagen werden nach der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung festgesetzt.
Die Kostenermittlung können Sie der Anlage entnehmen.

Wir bitten Sie, den Gesamtbetrag in Höhe von

433,85 €

innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Bescheides unter Angabe des Aktenzeichens „Az: 3.2-01-18-16- 03/195-be“ und der Kassenstelle „KaSt 5.111.000-3220“ auf eines der Konten der Kreiskasse zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als Untere Naturschutz-

behörde schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Diese Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruches beim Regierungspräsidium - Abteilung V, 53.1 "Eingriffsregelung/Umweltfolgenabschätzung"- Wilhelminenstr. 1-3, 64283 Darmstadt, gewahrt, das über den Widerspruch entscheidet, sofern wir ihm nicht selbst abhelfen.

Es wird gebeten, die zur Begründung des Widerspruches dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Wir weisen darauf hin, dass der Hessische Landtag durch die Änderung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) erstmals die Erhebung von Verwaltungskosten für erfolglose Widersprüche beschlossen hat.

Sofern die Prüfung Ihres Widerspruches ergibt, dass er vollständig oder zum Teil zurückzuweisen ist, müssen gemäß § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 HVwKostG Gebühren und Auslagen erhoben werden. Gebühren und Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn Sie den Widerspruch zurücknehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:



(Fenske)
Techn. Angestellter

Anlagen:
Kostenermittlung
Gesetzeshinweise

Nachrichtlich:

Gemeindevorstand
der Gemeinde Waldems
Schulgasse 2

65529 Waldems

Rheingau-Taunus-Kreis
Der Kreisausschuss
Untere Naturschutzbehörde

19.05.2004

Herr
Rudolf Lagies
Hauptstr. 33
65529 Waldems

00195-03
be

Grundstück **Waldems, ~**
Gemarkung Reichenbach Reichenbach Reichenbach
Flur 25 26 26
Flurstück 47 24/1 49/1
Vorhaben **Antrag auf Erteilung einer Start- und Landeerlaubnis für Hängegleiter**

Verwaltungskosten-Ermittlung

Auf der Grundlage des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 03.01.1995, zuletzt geändert per Gesetz vom 18.12.2003 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (VwKostO-MULV) vom 16.12.2003, sowie der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 21.11.2003, werden die Verwaltungskosten wie folgt festgesetzt:

Genehmigung

8106 Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und sonstigen transportablen Anlagen und Unterkünften im Außenbereich sowie Errichten von Festmacheeinrichtungen für Wasserfahrzeuge und anderen schwimmenden Anlagen; Flug-, Drachen-, Modellflugplätze einschließlich Nebenanlagen, Ballonstartplätze, Verkehrsanlagen; Probebohrungen und Schürfungen; nach genutzter Fläche bis:

81061	1.000 m ² =	430,00 €
81062	2.000 m ² =	700,00 €
81063	5.000 m ² =	1.150,00 €
81064	10.000 m ² =	1.600,00 €
81065	20.000 m ² =	2.450,00 €
81066	50.000 m ² =	4.400,00 €
81067	100.000 m ² =	6.430,00 €
81068	über 100.000 m ² =	jede weiteren 50.000 m ² zusätzlich 1.050,00 €

Flächengröße: 1.000,00 m²

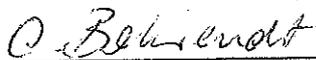
Gebühr 430,00 €

Auslagen

Übergabeeinschreiben mit Rückschein 3,85 €

Auslagen gesamt 3,85 €

Gesamtsumme (nicht gerundet) 433,85 €



Unterschrift
(Behrendt)
Techn. Amtfrau

Gesetzeshinweise:

BNatSchG	= Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundes-naturschutzgesetz) vom 25. März 2002 (BGBl. I, Seite 1193)
BauGB	= Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt I, S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2902)
HBO	= Hessische Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 655, zuletzt geändert am 17. Dezember 1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt I, Seite 562, 567))
HENatG	= Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz - HENatG) in der Fassung vom 16. April 1996 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 145); zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002 (GVBl. I, S. 364 ff.)
HSOG	= Hess. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1994, zuletzt geändert am 06. September 2002 (Gesetz- und Verordnungsblatt I, Nr. 23, Seite 546)
HVwVfG	= Hess. Verwaltungsverfahrensgesetz vom 01. Dezember 1976 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 454, ber 1977 S. 95) in der Fassung vom 04. März 1999 -Gesetz- und Verordnungsblatt I, S. 222 vom 08. April 1999-
HWG	= Hessisches Wassergesetz in der Fassung vom 22. Januar 1990 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002 (Gesetz- und Verordnungsblatt I, Nr. 15, Seite 324 ff.)
HessAGVwGO	= Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1997, zuletzt geändert am 20. Juni 2002 (Gesetz- und Verordnungsblatt I, Nr. 16, Seite 345 ff.)
HessVwVG	= Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 04. Juli 1966, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (Gesetz- und Verordnungsblatt I, Nr. 16, S. 350 ff.)
HVwKostG	= Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 03. Januar 1995, zuletzt geändert mit Gesetz vom 18.12.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt I, Nr. 16, S. 342 ff.)
VwKostO-MULV	= Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (VwKostO-MULF) vom 16. Dezember 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt I, Seite 362)
AllgVwKostO	= Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 21. Nov. 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt I, Seite 294)
LSVO-RT	= Landschaftsschutzverordnung "Rhein-Taunus" vom 19. November 2001 (Staatsanzeiger Nr. 50/2001, Seite 4466 vom 10. Dezember 2001), zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 21.03.2003 (StAnz Nr.21/2003, Seite 2136 vom 26.Mai 2003)
LSVO-OT	= Landschaftsschutzverordnung "Ost-Taunus" vom 30. August 2002 (Staatsanzeiger Nr. 37/2002, Seite 3481 vom 16. September 2002), zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 21.Mai 2003 (StAnz Nr. 22/2003, Seite 2225 vom 02.Juni 2003)
AAV	= Ausgleichsabgabenverordnung vom 09. Februar 1995 (Gesetz- und Verordnungsblatt I, Nr. 5, Seite 120, vom 03. März 1995)
FFH-Richtlinie	= Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. März 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305/42)
OWiG	= Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (Bundesgesetzblatt I, Seite 602), zuletzt geändert am 22. August 2002 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3387)
StPO	= Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (Bundesgesetzblatt I S. 1074, ber. S. 1319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. August 2002 (BGBl. I, Nr. 56, S. 3018)